

Verortung des Bebauungsplanes Nr. 9b der Stadt Bargteheide  
(Kartengrundlage: OpenStreetMaps)

## Satzung der Stadt Bargteheide, Kreis Stormarn, über den Bebauungsplan Nr. 9b

Für das Gebiet Bahnhofstraße vom Seniorendorf bis zur Regenwasserkläranlage einschließlich westlich liegende rückwärtige Bereiche südlich des Seniorendorfes bis zu den Sportanlagen des Schulzentrums.

Bearbeitung: 06.02.2023

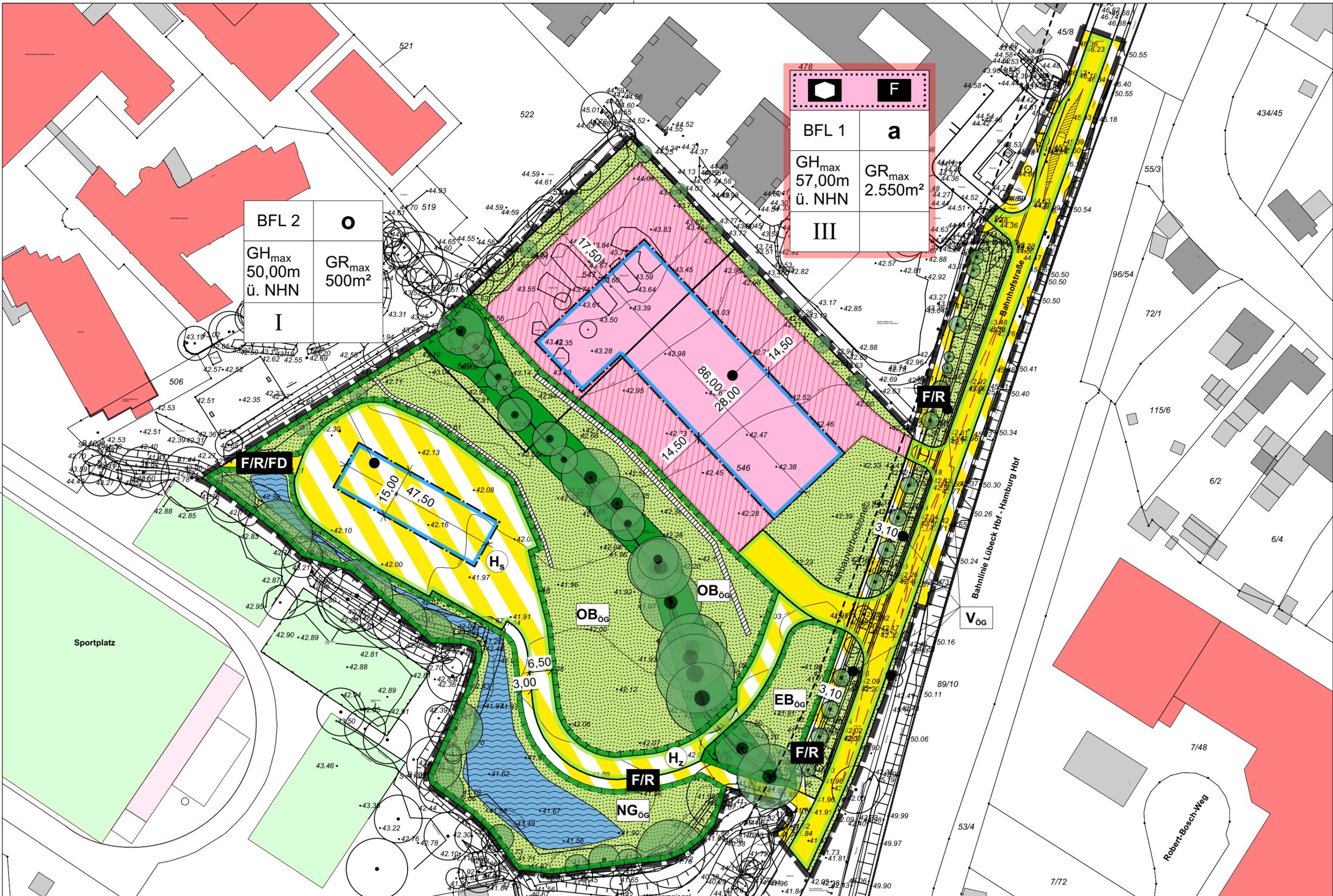
# ENTWURF

**B2K**  
dn|ing

B2K und dn Ingenieure GmbH  
Schleiweg 10, 24106 Kiel  
Tel.: +49 431 596 7460  
info@b2k-dni.de • www. b2k-dni.de

Geändert :

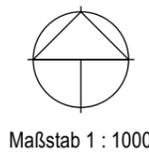
<b>Art des Verfahrens :</b>	<input checked="" type="checkbox"/> Regelverfahren	<input type="checkbox"/> Vorhaben- und Erschließungsplan (§ 12 BauGB)	<input type="checkbox"/> Einfacher Bebauungsplan (§ 30 (3) BauGB)	<input type="checkbox"/> Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)	<input type="checkbox"/> Beschleunigtes Verfahren (§ 13a BauGB)
<b>Stand des Verfahrens :</b>	<input checked="" type="checkbox"/> § 3 (1) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4 (1) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 3 (2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4 (2) BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> § 4a (2) BauGB
				<input checked="" type="checkbox"/> § 4a (3) BauGB	<input type="checkbox"/> § 1 (7) BauGB
					<input type="checkbox"/> § 10 BauGB



**Teil A: Planzeichnung**

**Bebauungsplan Nr. 9b  
der Stadt Bargteheide**

Bearbeitung: 06.02.2023



Maßstab 1 : 1000

**B2K**  
dn|ing  
B2K und dn Ingenieure GmbH  
Schleiweg 10, 24106 Kiel  
Tel.: +49 431 596 7460  
info@b2k-dni.de • www. b2k-dni.de

# Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9b

§ 9 Abs. 7 BauGB

### Maß der baulichen Nutzung

GRmax  
500m<sup>2</sup>

Grundfläche als Höchstmaß, z.B. 500 m<sup>2</sup>

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO

III

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 20 BauNVO

### Höhe Baulicher Anlagen als Höchstmaß

GHmax  
57,00m

Maximal zulässige Gebäudehöhe über Normalhöhennull, z.B. 57,00 m ü. NHN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
+ § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO

### Bauweise, Baulinie, Baugrenze

o

Offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO

a

Abweichende Bauweise

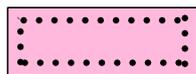
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 22 BauNVO



Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
+ § 23 BauNVO

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen



Flächen für den Gemeinbedarf

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

### Zweckbestimmung



Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB



Feuerwehr

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

BFL 1

Flächenbezeichnung

# Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

### Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Straßenverkehrsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Zweckbestimmung



Fuß- und Radweg

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Fuß- und Radweg sowie Feuerwehrdurchfahrt

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Haltestelle Bus

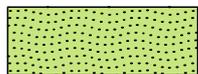
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



Haltestelle Zufahrt

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

### Grünflächen



Grünfläche ÖG (Öffentliche Grünfläche)

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

### Zweckbestimmung



Straßenbegleitgrün

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Entwicklung von Blühsäumen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Obstwiese

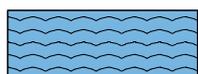
§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB



Naturnaher Graben/ Retention

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung der Wasserabflusses



Wasserfläche/ Retentionsfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 + Abs. 6 BauGB

# Teil A: Planzeichenerklärung:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

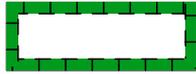
PLANZEICHEN

ERLÄUTERUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

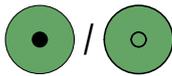
## 1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft



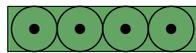
Umgrenzung von Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft  
Grundnutzungen siehe Zweckbestimmung der Grünfläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB



Baum, zu erhalten / Baum, zu Pflanzen

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b/a BauGB



Knick zu erhalten

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b/a BauGB

#### Sonstige Planzeichen



Blendschutzwand



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB

## 2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)



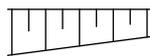
Anbauverbotszone: 15m zu Kreisstraßen

§ 29 StrWG



Sichtdreieck

## 3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER



Böschung, vorhanden



Flurstücksgrenze, vorhanden

53/4

Flurstücksbezeichnung



Bebauung, vorhanden

⊗ 42,25

Geländehöhenpunkt vorhanden mit der Höhenangabe über Normalhöhennull (NHN)



Baum, künftig fortfallend



Sprunginsel, geplant

# Teil B: Textliche Festsetzungen

## 1. Fläche für den Gemeinbedarf

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

1.1 Es wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eine 'Fläche für den Gemeinbedarf' festgesetzt. In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind folgende Einrichtungen und Anlagen zulässig:

- eine Feuerwehr und andere Rettungseinrichtungen.

1.2 In der 'Fläche für den Gemeinbedarf' sind die Nutzungen sozialen bzw. öffentlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen zulässig, sofern diese:

- der Feuerwehr und anderen Rettungseinrichtungen zugeordnet und ihr gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind und
- diese gegenüber der Hauptnutzung der Bauflächen für die Feuerwehr und andere Rettungseinrichtungen nutzungsverträglich sind und ihr nicht entgegenstehen.

## 2. Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

2.1 Es werden die maximalen Gebäudehöhen (**GH<sub>max</sub>**) durch die Höhenangabe in Meter über NHN (Normalhöhennull) festgesetzt.

2.2 Die Gebäudehöhe wird durch die Oberkante des Daches begrenzt.

2.3 Die festgesetzte Gebäudehöhe kann für besondere betriebsbedingte technische sowie bauliche Anlagen entsprechend den technischen Anforderungen ausnahmsweise bis zu 3,0 m überschritten werden. Dies gilt auch für Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung.

2.4 Von der festgesetzten Gebäudehöhenbegrenzung ausgenommen ist in der Baufläche 1 ein Übungsturm. Dieser darf ausnahmsweise mit einer Höhe von maximal 64,00 m ü. NHN errichtet werden.

## 3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

In der Baufläche 1 sind Gebäude in der abweichenden Bauweise [a] mit einer Länge und Breite über 50 m innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

## 4. Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

4.1 Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sind nur auf den gekennzeichneten Flächen für Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) zulässig.

4.2 Es ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 3.400 m<sup>2</sup> durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Stellplätzen und deren Zufahrten zulässig.

4.3 Innerhalb der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Haltestelle Bus“ im Bereich der Buswendeschleife sind ausnahmsweise auch außerhalb der Flächen für Nebenanlagen sowie außerhalb der Baugrenzen Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „Buswartehäuschen“ zulässig.

## 5. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche – Anbaufreie Strecke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche – anbaufreie Strecke - der Kreisstraße 12 (Bahnhofstraße) ist in einem Abstand von bis zu 15 m vom westlichen befestigten Fahrbahnrand die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs unzulässig. Es dürfen maximal zwei direkte Zu- und Ausfahrten zu der freien Strecke der Kreisstraße 12 angelegt werden.

## 6. Von der Bebauung freizuhaltende Fläche - Sichtdreieck

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die Flächen der Sichtdreiecke sind von jeglichen baulichen und technischen Anlagen freizuhalten. Bepflanzungen und Einfriedigungen von mehr als 0,80 m Höhe sind unzulässig. Bäume dürfen nicht innerhalb des Sichtdreieckes gepflanzt werden.

## Teil B: Textliche Festsetzungen

### 7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB, § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

#### Gewerbelärm

7.1 Zum Schutz der Büronutzungen ist bei Neubau, Um- und Ausbau sowie Nutzungsänderungen im jeweiligen Baufreistellungsverfahren oder Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen.

7.2 Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.

#### Lichtimmissionen

7.3 Für die Ausleuchtung von Betriebsflächen sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Lichtlenkung erfolgt ausschließlich in die Funktionsflächen, die aus betrieblichen Gründen künstlich beleuchtet werden müssen. Das heißt die Lichtquellen sind so zu verwenden, dass deren Abstrahlung in Bereiche oberhalb etwa einer Horizontalen durch Abschirmung verhindert wird und das benachbarte Flächen außerhalb des Betriebsgrundstücks nicht beleuchtet werden. Es sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Das Schutzglas muss flach sein, um Streulicht zu vermeiden, (keine Lichtabstrahlung). Das Leuchtmittel darf nicht aus der Lampe heraus ragen. Nur warmweiße Lampen verwenden bis max. 3.000 Kelvin (Natriumdampflampen und LEDs ohne Blauanteile). Die Beleuchtung steuern, durch Bewegungsmelder oder (Teil- bzw.) Nachtabschaltung.

Auf der Südseite der 'Fläche für den Gemeinbedarf' mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und auf der Nordseite der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Bushaltestelle/ ZOB“ im Bereich der Buswendeanlage ist eine Blendschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m zu errichten.

### 8. Grünordnung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a/b BauGB)

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die im südwestlichen Teil liegende Maßnahmenfläche erfolgt die Festsetzung entsprechend der folgenden Zweckbestimmungen. Es sind ausschließlich die vorgesehenen Nutzungen zulässig.

Nr. 1: Herstellung und dauerhafte Erhaltung einer Obstwiese, Pflanzung von mind. 15 Obstbäumen, in der Qualität Hochstamm, Stammumfang 10-12 cm, Pflanzliste siehe Umweltbericht. Die Pflege der Wiese erfolgt durch extensive, zweischürige Mahd im Juli und im September/Oktober. Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln sowie Bodenbearbeitungen und Bodenveränderungen jeglicher Art sind unzulässig. Das Mähgut ist abzufahren, eine Mulchmahd ist unzulässig.

Nr. 2: Erhalt und Entwicklung des zentralen Gehölzstreifens. Der Gehölzstreifen ist so zu unterhalten, dass dauerhaft ein geschlossener Gehölzstreifen aus Bäumen und Sträuchern bestehen bleibt. Ein „knicken“ der Großgehölze und Bäume ist nicht zulässig. Bestehende Lücken und ausgefallene Gehölze sind umgehend durch Neupflanzungen entsprechend der Pflanzliste im Umweltbericht zu ersetzen.

Nr. 3: Anlage einer Retentionsfläche zur Regenwasserrückhaltung. Die Gestaltung erfolgt als flache, naturnah ausgebildete Senke. Aufweitungen entlang des zufließenden Grabens sind ebenfalls im Sinne der Retentionswirkung zulässig. Die vorhandenen Gehölze auf der gesamten Fläche sind zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Darüber hinaus sind auf der Fläche weitere Gehölzgruppen aus heimischen Arten, gemäß Pflanzliste Umweltbericht, auf einer Fläche von mindestens 300 m<sup>2</sup> zu setzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflege von Retentionsbecken und Nebenflächen erfolgt extensiv durch eine jährliche Mahd ab August. Das Mähgut ist abzufahren, eine Mulchmahd ist unzulässig.

Darüber hinaus gelten für die Retentionsfläche folgende Vorgaben: Herstellung flacher Böschungen mit Neigungen zwischen 1:5 und 1:10. Beschränkung von Versiegelungen auf die Ein- und Auslaufbereiche. Graben und Retentionsfläche sind Teil der wasserwirtschaftlichen Anlagen, deren Funktionsfähigkeit ständig zu gewährleisten ist. Unterhaltungswege oder Zufahrten sind zulässig, dürfen jedoch nur als Schotterrassen angelegt werden.

## Teil B: Textliche Festsetzungen

Die Flächen 1 und 2 sind durch Zäune (mind. 1,20 m hoch) bzw. die vorgesehenen Sichtschutzwände vollständig von den angrenzenden Nutzungen abzugrenzen. Für die Fläche 3 kann auf eine Abzäunung verzichtet werden. Die Lage der Abzäunung ist im Umweltbericht dargestellt.

- 8.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Die innerhalb der Maßnahmenflächen Nr. 1 bis Nr. 3 festgesetzten Erhaltungs- und Pflanzgebote sind verbindlich umzusetzen und dauerhaft zu unterhalten. Für alle Bäume mit Erhaltungsgebot innerhalb des Baufeldes ist im Rahmen der Bauphase Baumschutz gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 umzusetzen.

Die randlichen Grünflächen sind als extensive, gepflegte Biotopvernetzungsflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Dazu sind die Flächen mit einer Blühwiesenmischung anzusäen, die Mahd darf erst ab August erfolgen. Kleinflächige Versiegelungen innerhalb der Grünflächen sind zulässig. Die Anlage von Wegen erfolgt in wassergebundener Bauweise. Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten Laubgehölzen, bevorzugt heimischer Arten.

Innerhalb der Grünflächen / Maßnahmenflächen sind mind. 12 Bäume als Hochstamm in der Qualität SU 14-16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den festgesetzten Baumstandorten kann kleinräumig (max. 5 m) abgewichen werden. Ausgefallene Bäume sind gleichartig zu ersetzen. Auf den Grünflächen sind Laubbäume, bevorzugt heimischer Arten, auf den Maßnahmenflächen ausschließlich heimische Arten entsprechend der Pflanzliste im Umweltbericht zu verwenden.

### 9. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 84 LBO-SH)

- 9.1 Lichtimmissionen

Alle Lichtquellen auf den Flächen für den Gemeinbedarf sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Bahnhofstraße (K 12) nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und –Einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können. Die Abschirmung hat auf den jeweiligen Flächen außerhalb des Bereiches der Bahnhofstraße zu erfolgen.

- 9.2 Dacheindeckung/ Photovoltaik

Innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf „Feuerwehr“ sind die Dächer der Hauptgebäude als Gründach mit lebenden Pflanzen vorzusehen. Ausgenommen hiervon sind betriebsbedingte technische Anlagen, Anlagen für Lüftung und Kühlung, Schornsteine, betriebsbedingte Antennenanlagen, Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) sowie untergeordnete Bauteile.

Auf eine Dachbegrünung kann in den Teilbereichen der nutzbaren Dachflächen, die durch Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) in Anspruch genommen werden, verzichtet werden. Eine gleichzeitige Nutzung von entsprechenden Dächern für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie (Photovoltaik/Solarthermie) ist zulässig.

### Hinweise

- A. Hinweis zum Artenschutz

- A.1 V1 Vermeidungsmaßnahme 1 (Fledermäuse der Gehölze):  
Die Fällung der Gehölze ist außerhalb des Zeitraums der möglichen Quartiersnutzung, d.h. nicht von März bis November aber im Zeitraum zwischen 01. Dezember und 29. Februar vorzunehmen.
- A.2 V2 Vermeidungsmaßnahme 2 (lichtempfindliche Fledermausarten)  
Einsatz von LED-Lampen als Außenbeleuchtung, Farbspektrum mit möglichst geringer Beeinträchtigung von Fledermäusen und Insekten (< 3.000 Kelvin), Ausrichtung der Beleuchtungen auf Standortflächen, Vermeidung seitlicher Abstrahlungen (Anlage einer Blendschutzwand) insbesondere in Gehölze.
- A.3 V3 Vermeidungsmaßnahme 3 (strukturegebunden fliegende Fledermäuse)  
Erhalt der Knicks/Baumreihen als Leitstrukturen.

## Teil B: Textliche Festsetzungen

- A.4 V4 Vermeidungsmaßnahmen 4 (Kammolch):  
Der Eingriff in den pot. Landlebensraum des Kammolches, d.h. in den Gehölzbestand Knick-Einzelbaum, Obstwiese auf der Fläche darf erst nach Abwanderung von Tieren erfolgen. Dies erfolgt zur Laichzeit, wenn Tiere in das Laichgewässer abwandern (Adulte, März, April). Das Fällen von Gehölzen ist im Winter zulässig, jedoch ist kein Befahren mit schwerem Gerät zulässig. Die gehölzfreie Fläche wird von Tieren je nach Wetterlage im Frühjahr verlassen.
- Zur Vermeidung von Tötungen in der Bau- und Betriebsphase ist ein dauerhafter Amphibienzaun erforderlich (zur Lage siehe Umweltbericht), der aus der Vorhabensfläche heraus überwindbar ist aber das Einwandern in die Fläche verhindert. Er ist vor Baufeldfreimachung herzustellen. Während der Bauphase ist der Gehölzbestand an Baumaßnahmen durch einen Bauzaun sicher abzugrenzen.
- Vor Baubeginn ist die Eingriffsfläche durch biologische Baubegleitung auf Tiere zu prüfen, diese sind ggf. abzusammeln und in ein Ersatzlaichgewässer zu verbringen.
- A.5 V5 Vermeidungsmaßnahme 5 (Gehölzbrüter):  
Entfernung der Gehölze und Baubeginn außerhalb der Brutzeit, d.h. nicht zwischen Anfang März und Ende August (Vorgaben Fledermäuse: nicht vor 1.12.).
- B. Hinweis zum Denkmalschutz  
Wer Kulturdenkmale entdeckt, z.B. bei Erdarbeiten, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde, d.h. dem Archäologischen Landesamt in Schleswig, mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht für den Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Fundort liegt, und für den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung des Funds geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderlichen Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz).
- C. Hinweis zu den Kampfmitteln  
Zufallsfunde von Munition sind nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.
- D. Einsichtnahme von Vorschriften  
Die DIN-Vorschrift 4109 Teil 1 und Teil 2 (Januar 2018), DIN 18920 und RAS-LP4 können während der Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bargteheide, Rathausstraße 24-2, in Bargteheide, eingesehen werden.
- E. Hinweis zur Lage und Größe des Ausgleichs  
Als planexterne Ausgleichsmaßnahme wird für Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für den Artenschutz das „Ökokonto Elmenhorst“ der Stadt Bargteheide in Anspruch genommen (Gemeinde Elmenhorst, Gemarkung Elmenhorst, Flur 1, Flurstücke 16, 17, 19, 57, 132/55, 79/53. Die genaue Lage der Ökopoolfläche ist im Umweltbericht dargestellt. Für den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Ausgleichsflächenbedarf von 11.860 m<sup>2</sup> bilanziert.